

## I. Genehmigung für die Durchführung der Schlachtung

### II. Voraussetzungen

Nutzungskonzept

Mobile Einheit (ME), Eignungsprüfung

Verwendung einer mobilen Einheit in Verbindung mit einem konkreten Schlachthof durch Vereinbarung

### I. Genehmigung

#### Änderung VO (EG) Nr. 853/2004

- Anhang III Abschnitt 1 KAPITEL VIa(neu):
- SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS,
- VON HAUSSCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE
- GEHALTENEN EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB,
- AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN
- Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs**
- **Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer**
- dürfen **im Herkunftsbetrieb** beim selben Schlachtvorgang
- geschlachtet werden, sofern die **zuständige Behörde** dies gemäß den
- folgenden Anforderungen **genehmigt** hat

# **I. Nutzungskonzept**

beinhaltet die gesamten Abläufe bei der Schlachtung  
im Herkunftsbetrieb!!

## **Tierschutzrechtliche Vorgaben:**

- Zutrieb
- Sichere Betäubung
- Korrekte Entblutung

## **Fleischhygienerechtliche Vorgaben:**

- Sauberes Arbeiten
- Sicherer Transport
- Schlachtung in EU zugelassenem Betrieb

# **II. Realisierung**

## **Tierhaltender Betrieb**

Mobile Schlachteinheit  
kann auf mehreren  
Betrieben genutzt werden

## **Schlachtbetrieb**

Kann von mehreren Betrieben angefahren  
werden

- Schlachthof oder Tierhalter melden die Schlachtung spätestens 3 Tage vor der Schlachtung bei dem für die Schlachttieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt bzw. der zuständigen Behörde an.
- Anwesenheit des amtlichen Tierarztes für die Schlachttieruntersuchung ist auch während des Schlachtvorgangs verbindlich vorgeschrieben.
- Einer Erlaubnis der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde für das Entbluten außerhalb der ME steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern dies in hygienischer Weise und unter Beachtung der in Buchstabe e genannten weiteren Voraussetzungen erfolgt (Tiergesundheitsanforderungen, Blut nicht zum menschlichen Verzehr).
- Zulässig sind ausschließlich direkte Transporte von dem Herkunftsbetrieb zum Schlachthof. Ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.